

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
01- Metnitz Umgebung	Probelokal Schützenmusik, Untermarkt 66, 9363 Metnitz	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
02- Metnitz Markt	VS Metnitz BZ, Marktstraße 5, 9363 Metnitz	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
03 – Grades	ehem. VS Grades, Marktplatz 7, 9362 Grades	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
04- Feistritz	Pfarrhof Feistritz, Feistritz 49, 9362 Grades	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
05- Oberhof	Ehem. VS Oberhof, Mödring 29, 9363 Metnitz	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
06- Kärntnerisch Laßnitz	Schafferwirt, Kärntnerisch Laßnitz 7, 8850 Murau	100 Meter im Umkreis des Wahllokales
07- Fliegende Wahlkommission	Probelokal Schützenmusik, Untermarkt 66 9363 Metnitz	100 Meter im Umkreis des Wahllokales

2. Wahlzeit von 08:00 bis 11:00 Uhr *)

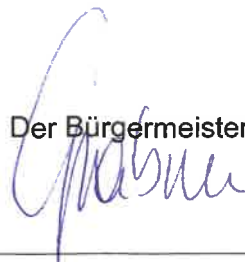
Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachung
angeschlagen am 21. NOV. 2024 *sta*

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!